

20. APR. 2022

Landespolizeidirektion Oberösterreich
Sicherheitsverwaltung

Statuten des „Aikido- Verein Aiki-no-michi Linz“

Revision 2

27.03.2022

Revisionsverzeichnis

Revision 0: 30.03.2018

Revision 1: 10.04.2018 – Änderungen gemäß LPD

Revision 2: 27.03.2022 – Änderung gemäß Beschluss der MV vom 27.03.2022

Inhaltsverzeichnis

<u>§1</u> Präambel.....	<u>3</u>
<u>§2</u> Allgemeine Bestimmungen.....	<u>3</u>
<u>§2.1</u> Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines.....	<u>3</u>
<u>§2.2</u> Zweck des Vereines.....	<u>3</u>
<u>§2.3</u> Mittel zur Erreichung des Zwecks.....	<u>3</u>
<u>§3</u> Mitgliedschaft.....	<u>5</u>
<u>§3.1</u> Arten der Mitgliedschaft.....	<u>5</u>
<u>§3.2</u> Erwerb der Mitgliedschaft.....	<u>5</u>
<u>§3.3</u> Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	<u>5</u>
<u>§3.4</u> Beendigung der Mitgliedschaft.....	<u>6</u>
<u>§4</u> Vereinsorgane.....	<u>6</u>
<u>§4.1</u> Mitgliederversammlung.....	<u>7</u>
<u>§4.1.a</u> Einberufung.....	<u>7</u>
<u>§4.1.b</u> Ladung.....	<u>7</u>
<u>§4.1.c</u> Anträge zur Mitgliederversammlung.....	<u>7</u>
<u>§4.1.d</u> Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen.....	<u>7</u>
<u>§4.1.e</u> Stimmverteilung.....	<u>8</u>
<u>§4.1.f</u> Ablauf.....	<u>8</u>
<u>§4.1.g</u> Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	<u>8</u>
<u>§4.2</u> Vorstand.....	<u>8</u>
<u>§4.2.a</u> Wahl eines Funktionärs.....	<u>9</u>
<u>§4.2.b</u> Funktionsperiode.....	<u>9</u>
<u>§4.2.c</u> Ausscheiden.....	<u>9</u>
<u>§4.2.d</u> Einberufung und Ladung.....	<u>9</u>
<u>§4.2.e</u> Vorsitz bei Sitzungen.....	<u>10</u>
<u>§4.2.f</u> Beschlussfähigkeit, Beschlüsse.....	<u>10</u>
<u>§4.2.g</u> Aufgaben des Vorstand.....	<u>10</u>
<u>§4.2.h</u> Aufgaben der Mitglieder des Vorstands.....	<u>11</u>
<u>§4.2.i</u> Die Vertretung des Vereines.....	<u>12</u>
<u>§4.3</u> Rechnungsprüfer.....	<u>12</u>
<u>§4.4</u> Schlichtungsstelle.....	<u>13</u>
<u>§5</u> Auflösung des Vereins.....	<u>13</u>

§1 Präambel

- (1) Alle in den Statuten angeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu bewerten.
- (2) Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts.
- (3) Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002).

§2 Allgemeine Bestimmungen

§2.1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „Aikido Verein Aiki-no-michi Linz“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit insbesondere auf die Gemeinde Linz und Umgebung.
- (3) Der Aikido Verein Aiki-no-michi Linz“ ist ein unpolitischer, nicht religiöser, nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§34 ff Bundesabgabenordnung ausübt.

§2.2 Zweck des Vereines

- (1) Pflege der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder durch Förderung und Verbreitung der japanischen Kampfkunst Aikido, nach dem Reglement der Aikikai Foundation¹.
- (2) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit, insbesondere die Förderung der sportlichen Betätigung im Freizeitsport und die Pflege der Beziehungen mit anderen Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzung.

§2.3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

- (1) Zur Erlangung des Statutenzweckes dienen folgende ideelle Mittel:
 - (a) Abhaltung von regelmäßigen Trainingseinheiten, Lehrgängen, Vorführungen und anderen Veranstaltungen, die dem Zweck dienen, sowie Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.

¹ AIKIKAI FOUNDATION Aikido World Headquarters, 17-18 Wakamatsu Cho, Shinjuku-ku, Tokyo, 162-0056 Japan.

- (b) Abhaltung von Prüfungen und Verleihung von Graden nach den Regeln der Aikikai Foundation¹
- (c) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung.
- (d) Aus- und Weiterbildung von Lehrern für Aikido.
- (e) Veröffentlichungen und Erstattung von Auskünften über Aikido sowie allgemeine Werbetätigkeit.
- (f) Herstellung von Beziehungen, Mitgliedschaften oder Kooperationen mit nationalen und internationalen Vereinen oder Verbänden.
- (g) Herausgabe von Printmedien fachlicher und allgemeiner Art sowie Betreuung von elektronischen Medien.
- (h) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten und Vereinslokalitäten sowie Beteiligung an anderen Vereinen und Kapitalgesellschaften, die den gleichen oder ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen.

(2) Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- (a) Beiträge und Gebühren der Mitglieder.
- (b) Einnahmen von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen.
- (c) Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Bundessportförderung besonderer Art.
- (d) Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen und Erträge aus Vereinskantinen sowie sonstige Einnahmen, die dem Vereinszweck dienen.
- (e) Spenden, Vermächtnisse, Sponsor- und Werbebeiträge sowie sonstige Zuwendungen zur Erhaltung des Sportbetriebes.
- (f) Zinserträge des Vereinsvermögens.
- (g) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die statutengemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder Auflösung des Vereins besteht für das Mitglied kein Anspruch auf einen Vermögensanteil.

§3 Mitgliedschaft

§3.1 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen ohne Unterschied werden. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, welche sich mit allen Rechten und Pflichten an der Vereinsarbeit beteiligen und den Verein durch ihre aktive Teilnahme unterstützen und am Vereinsgeschehen Anteil nehmen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern, ohne sich an der Vereinsarbeit zu beteiligen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen oder Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen. Mit der Ehrenmitgliedschaft kann auch eine Ehrenfunktion verbunden sein.

§3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrages oder einer Beitrittserklärung, sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

§3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zweckgerichtet zu beanspruchen.
- (2) Ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das aktive Wahlrecht, ordentliche Mitglieder die volljährig sind haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Außerordentliche Mitglieder dürfen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Die Mitglieder, welche teilnahmeberechtigte Mitglieder des jeweils beschlussfassenden Organs sind, haben das Recht auf umfassende Information durch dieses Organ.
- (5) Ein Zehntel der Mitglieder kann schriftlich unter Angabe von Gründen Informationen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung vom Vorstand verlangen, wobei diese Informationen binnen vier Wochen zu geben und vertraulich zu behandeln sind (§20 Abs. 5 VerG).

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt oder die Gemeinschaft beeinträchtigt werden kann.
- (7) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von den Organen beschlossenen Beiträge und Gebühren, fristgerecht zu leisten.

§3.4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Durch Tod. Bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Austritt. Dies ist nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein in schriftlicher Form mitzuteilen.
- (3) Durch Ausschluss, welcher vom Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden kann. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - (a) Eine beharrliche zuwider Handlung gegen die Vereinsstatuten.
 - (b) Nicht Folge leisten von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstands.
 - (c) Schädigung des Ansehens oder der Interessen sowie der Eintracht des Vereines.
 - (d) Rückstand bei der Leistung von bestehenden Verpflichtungen (z.B. Mitgliedsbeiträge) trotz schriftlicher (Brief, E-Mail, Fax, ...) Mahnung.
- (4) Im Falle des Ausschlusses eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes durch den Vorstand, steht diesem innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides eine Beschwerde an die Schlichtungsstelle zu. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in §3.4 (3) genannten Gründen beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist kein internes Rechtsmittel zulässig.
- (6) Das ausscheidende Mitglied hat die bis zum Ende der Mitgliedschaft festgesetzten Beiträge zu entrichten, sowie Mitgliedsausweise und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien zurückzugeben. Verbindlichkeiten erlöschen nicht mit dem Ausscheiden.

§4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung (§4.1.)
- (2) Vorstand (§4.2)
- (3) Rechnungsprüfer (§4.3)
- (4) Schlichtungsstelle (§4.4)

Die Funktionsperiode des Vorstands und der Rechnungsprüfer beträgt 30 Monate (zweieinhalb Jahre). Sie dauert jedenfalls bis zur Neuwahl an.

§4.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Ihr steht die höchste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.

§4.1.a Einberufung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens bis Ende August jedes 2. Kalenderjahres statt und wird durch den Präsidenten einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten einzuberufen,
 - (a) auf Verlangen der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - (b) auf Beschluss des Vorstands,
 - (c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 VerG),
 - (d) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder (§5 Abs. 2 VerG).

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat binnen sechs Wochen nach Beschluss oder Einlangen des Antrages stattzufinden.

§4.1.b Ladung

Zur Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder mindestens vier Wochen vorher, unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung, schriftlich (E-Mail, Brief, Fax) einzuladen.

§4.1.c Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge zur Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Verbandes oder Statutenänderungen betreffen, sind mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich (E-Mail, Brief, Fax) beim Präsidenten einzureichen und von diesem unmittelbar dem Vorstand und den ordentlichen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§4.1.d Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Wahlen und Beschlüsse in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

- (2) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, können nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefasst werden. Darüber hinaus ist in diesen Fällen eine Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§4.1.e Stimmverteilung

Die Stimmberechtigung ist in §3.3 (2) geregelt. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

§4.1.f Ablauf

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident. Wenn dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstands den Vorsitz.

§4.1.g Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- (2) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Funktionäre und Rechnungsprüfer
- (3) Bestellung und Enthebung des Vorstand und mindestens zweier Rechnungsprüfer
- (4) Entlastung des Vorstand und einzelner Funktionäre
- (5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume
- (6) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- (7) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenfunktionen)
- (8) Statutenänderungen
- (9) Entscheidung über die freiwillige Auflösung

§4.2 Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereines. Der Vorstand besteht aus folgenden Funktionären:

- (1) Präsident
- (2) Generalsekretär
- (3) Schatzmeister
- (4) Fachwart
- (5) Sonstige von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsfunktionäre wie zum Beispiel Beiräte

Für Präsident und Schatzmeister sind unterschiedliche Personen notwendig. Alle anderen Funktionen können auch durch eine Person geführt werden, wobei sich dadurch keine erhöhte Stimmgewichtung ergibt.

§4.2.a Wahl eines Funktionärs

Ein Funktionär muss ein ordentliches volljähriges Mitglied sein und wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Im Falle einer unbesetzten Vereinsfunktion kann der Vorstand ein anderes wählbares Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren. Der Präsident kann durch Kooptation nicht ersetzt werden. Die Kooptation ist von der Mitgliederversammlung nachträglich genehmigen zu lassen.

§4.2.b Funktionsperiode

Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 30 Monate (zweieinhalb Jahre). Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Die Wiederwahl ausgeschiedener Funktionäre ist möglich.

§4.2.c Ausscheiden

Die Funktion eines Funktionärs erlischt durch:

- (1) Tod oder Ablauf der Funktionsperiode.
- (2) Enthebung. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamte Vorstand oder einzelne Funktionäre entheben.
- (3) Rücktritt. Funktionäre können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands, an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptation eines Nachfolgers wirksam. Mit der Wahl des Nachfolgers bzw. der Bestätigung der Kooptation durch die Mitgliederversammlung gilt der scheidende Funktionär als entlastet, sofern nicht ein Schadensersatzanspruch nach den Grundsätzen des Schadenersatzrechtes (in Verbindung mit §§24 und §§31a VerG) besteht.

Im Falle des Ausscheidens von mehr als der Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten Funktionäre des Vorstands ist eine Neuwahl des Vorstands durchzuführen und dazu eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.

§4.2.d Einberufung und Ladung

Der Vorstand hält mindestens eine Sitzung pro Kalenderjahr ab. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) oder mündlich. Wenn für alle Teilnehmer technisch möglich, ist eine Sitzung auch virtuell (z.B. Web- oder Telefonkonferenz) zulässig.

§4.2.e Vorsitz bei Sitzungen

Den Vorsitz bei Sitzungen des Vorstands führt der Präsident. Ist dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Funktionär.

§4.2.f Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

- (1) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Funktionäre beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende (§4.2.e) den Ausschlag.
- (3) Bei Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§4.2.g Aufgaben des Vorstand

Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.

Dem Vorstand sind alle Aufgaben übertragen, welche nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:

- (1) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§20 VerG). Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG).
- (2) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Festlegung des Rechnungsjahres und Erstellung eines Jahresvoranschlages (Budget). Das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§21 Abs. 1 VerG).
- (4) Innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§21 Abs. 1 VerG);
- (5) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§21 Abs. 4 VerG).
- (6) Die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (§21 Abs. 4 VerG).
- (7) Erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) erledigen.
- (8) Kurse, Trainings, Lehrgänge, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren.

- (9) Festsetzung von Abgaben und Gebühren.
- (10) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (11) Organisation eines regelmäßigen Trainingsbetriebs.
- (12) Aufnahme und Entlassung von Mitarbeitern.
- (13) Aktive Information der Rechnungsprüfer über Vorstandsbeschlüsse (Zusendung der Protokolle, etc.) – vgl. §4.3 (8).

§4.2.h Aufgaben der Mitglieder des Vorstands

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Er sorgt für eine einheitliche nach den Vereinsstatuten und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ausgerichtete Führung. Der Präsident führt in allen Vereinsgremien den Vorsitz. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, ausgenommen die Auflösung des Vereins, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Ferner obliegt ihm die Aufgabe, vor Wahlen eine Wahlliste aufzustellen und mit den Mitgliedern eine gemeinsame Basis auszuarbeiten, um Kampfabstimmungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Präsident beruft die Mitgliederversammlung ein – vgl. §4.1.a
- (2) Der Generalsekretär besorgt den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten. Er führt die Protokolle aller Vereinsitzungen, das Vereinsarchiv, die Mitgliederliste sowie das Gradarchiv. Er versendet die Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, sowie die Meldungen und Mitteilungen an den Dachverband, Fachverband und an die Behörden. Für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Verbandes ist er berechtigt, die betreffenden Schriftstücke allein zu zeichnen.
- (3) Aufgabe des Schatzmeisters ist die Führung der Finanzen des Vereines, die Vorbereitung und Erstellung der Voranschläge und Abrechnungen, wobei die Ausgaben nach den Beschlüssen des Vorstands getätigt werden. Er sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen.
Der jährliche Rechnungsabschluss ist binnen zwei Monaten nach Ende des Rechnungsjahres vom Vorstand zu beschließen und den Rechnungsprüfern verbindlich vorzulegen.
- (4) Dem Fachwart obliegt die Organisation und Koordination der gesamten Facharbeit im Verein. Er erarbeitet Vorschläge für die Bestellung von Trainern, Abhalten von Trainings und Lehrgängen zur Genehmigung durch den Vorstand.
- (5) Jeder Funktionär ist verpflichtet, die ihm allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und den Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten.

§4.2.i Die Vertretung des Vereines

- (1) Der Verein wird nach außen vom Präsident vertreten.
- (2) Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Geschäftsstücke des Vereins sind vom Präsident zu zeichnen. In Finanzangelegenheiten und bei Rechtsgeschäften, die eine Verbindlichkeit des Vereins begründen, zeichnet der Präsident mit dem Schatzmeister.

§4.3 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 30 Monaten (zweieinhalb Jahren) gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Während der Ausübung ihrer Funktion dürfen sie keine andere Funktion im Verein innehaben. Sie müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und sind berechtigt den Sitzungen in beratender Funktion ohne Stimmrecht beizuwohnen.
- (3) Sie haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstands haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Aufzeigen von Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines (§21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereins übersteigen.
- (5) Vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§4.1.a (2)(b)) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen (§21 Abs. 5 VerG).
- (6) Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insihgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen dem Vorstand und dem Verein) besonders einzugehen (§21 Abs. 3 VerG).
- (7) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie haben dem Vorstand (§21 Abs. 4 VerG) und der Mitgliederversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstands haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.
- (8) Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch während des laufenden Jahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen, haben das Recht auf umfassende Information durch den Vorstand und erhalten dessen Protokolle. Dabei darf jedoch die Arbeit des Vorstands nicht behindert werden.

- (9) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe §4.2.c sinngemäß.

§4.4 Schlichtungsstelle

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet diese Schlichtungsstelle.
- (2) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus fünf ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied innerhalb von sieben Tagen zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Bei Stimmengleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.
- (3) Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist vereinsintern endgültig.
- (5) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungsstelle nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungsstelle der ordentliche Rechtsweg offen (§8 Abs. 2 VerG).

§5 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins, der Austritt oder Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband kann nur von einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Gleichzeitig ist zumindest ein Abwickler zu bestellen.
- (2) Zur Gültigkeit des Auflösungs- oder Übertrittsbeschlusses ist erforderlich:
 - (a) Die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Angabe eines eigenen Tagesordnungspunktes.
 - (b) Die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, welche ihren materiellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind.
 - (c) Die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Im Falle einer freiwilligen Auflösung hat die Mitgliederversammlung, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung allfälliger Verbindlichkeiten, verbleibende Vereinsvermögen, zu übertragen hat. Die begünstigte

Organisation ist verpflichtet, das ihr zufallende Vermögen wieder für gemeinnützige Zwecke, soweit dies möglich und erlaubt ist, für gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein, im Sinn der §§ 34 ff BAO, zu verwenden.

Dies gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung des Vereins und im Falle des Wegfalles des begünstigten Zweckes.

- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Der letzte Vorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§28 Abs 2 VerG).